

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke, Jan Korte,
Christine Buchholz, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 17/2849 –**

Mögliche finanzielle Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland gegenüber Rumänien aus dem Clearingvertrag von 1939

Vorbemerkung der Fragesteller

In der rumänischen Öffentlichkeit wird derzeit die Frage möglicher finanzieller Verpflichtungen diskutiert, die die Bundesrepublik Deutschland aus der Zeit des Nazifaschismus gegenüber der Republik Rumänien haben könnte (vgl. etwa Bucharest Herald vom 22. August 2010). Grundlage hierfür ist das Wirtschaftsabkommen vom 23. März 1939 zwischen dem Deutschen Reich und dem Königreich Rumänien. Das Abkommen sah die gegenseitige Lieferung von Agrar- bzw. Industriewaren sowie Rohstoffen vor. Entgegen der Absichtserklärung in Artikel 1 des Abkommens wurde nicht annähernd ein „Ausgleich des gegenseitigen Wirtschaftsverkehrs“ erreicht, was vor allem an den Prioritäten der deutschen Kriegswirtschaft lag. Nach einer Auflistung des deutschen Reichsfinanzministeriums lag die deutsche Clearingverschuldung am 7. September 1944 bei 1,126 Mrd. Reichsmark.

Aus Sicht der Fragesteller erscheint es möglich, dass Rumänien heute noch einen Anspruch auf Rückzahlung dieser Summe erheben kann. Auf eine Schriftliche Frage der Abgeordneten Ulla Jelpke (DIE LINKE.) antwortete die Bundesregierung am 16. August 2010 (Bundestagsdrucksache 17/2775 zu Frage 30), während des Zweiten Weltkrieges seien gegenseitig entstehende Ansprüche laufend saldiert und die Saldi ausgewiesen worden – „ungeachtet ihrer rechtlichen Grundlagen“. Diese verdienen aber bei der hier zu erörternden Frage sehr wohl beachtet zu werden. Die Ansicht der Bundesregierung, Rumänien habe im Pariser Friedensvertrag vom 10. Februar 1947 „auf alle Forderungen gegen Deutschland und deutsche Staatsangehörige aus der Zeit des Zweiten Weltkrieges verzichtet“, ist nach Auffassung der Fragesteller nicht überzeugend. Die im Pariser Vertrag vereinbarte Verzichtsklausel (Artikel 28) erstreckte sich zwar auf Ansprüche, die am 8. Mai 1945 bestanden, jedoch „mit Ausnahme solcher Forderungen, die sich aus Verträgen herleiten, die vor dem 1. September 1939 geschlossen worden sind“ (so der Bundesgerichtshof in einer Entscheidung vom 31. Januar 1955, II ZR 136/54). Da das Wirtschaftsabkommen vom März 1939 stammt, ergibt sich zumindest aus den Bestimmungen des Pariser Friedensvertrages kein Verzicht seitens Rumäniens.

Hieran ändert auch die Tatsache nichts, dass konkrete Vereinbarungen über zu liefernde Wirtschaftsgüter Jahr für Jahr neu festgelegt worden waren und regelmäßig Saldi ausgewiesen worden sind – denn dies geschah eindeutig auf Grundlage des Abkommens aus der Vorkriegszeit.

Den Fragestellern liegt das Schreiben einer rumänischen Nichtregierungsorganisation namens „Institut für ökonomische Beziehungen“ vom 29. Juni 2010 an das Bundesministerium der Finanzen vor, das ebenfalls davon ausgeht, dass das Rumänien zustehende Guthaben „weder als ein Verlust aus dem Krieg anzusehen, noch aufgrund einer Vereinbarung aus dem Krieg generiert worden [sei] welche von einem Verzicht umfasst gewesen wäre.“ Medienberichten zufolge könnte sich die deutsche Schuld heute zwischen 18,8 und 99 Mrd. Euro bewegen.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Die Fragesteller beziehen sich auf den Vertrag über die Förderung der wirtschaftlichen Beziehungen zwischen dem Deutschen Reich und dem Königreich Rumänien, der am 23. März 1939 unterzeichnet wurde (RGBl. 1939 II, S. 780). Er wurde jedoch erst am 20. Dezember 1939 ratifiziert und trat einen Monat später, am 20. Januar 1940, in Kraft. Dieser Vertrag sollte Deutschland insbesondere den Zugang zu rumänischen Rohstoffen sichern und Rumänien die Entwicklung seiner Wirtschaft ermöglichen. Die von den Fragestellern zitierte Entscheidung des Bundesgerichtshofs ist nicht einschlägig. Sie zitiert lediglich die Verzichtsklausel aus dem Friedensvertrag von 1947 und den Wortlaut des Londoner Schuldenabkommens. Das von den Fragestellern genannte rumänische „Institute for Economic Relations, Investments and Promotion of Business“ hat im zitierten Schreiben eine Forderung geltend gemacht und in einem weiteren Schreiben vom 18. August 2010 an das Bundesministerium der Finanzen seine fehlende Kompetenz (wörtlich „Parteifähigkeit“) selbst eingeräumt.

Die Bundesregierung hat in ihrer Antwort auf die Schriftliche Frage auf Bundestagsdrucksache 17/2775 (Frage 30) vollständig Auskunft gegeben.

1. Teilt die Bundesregierung die Ansicht der Fragesteller, Artikel 28 des Pariser Friedensvertrages von 1947 enthalte die Feststellung, dass sich die Verzichtsklausel nicht auf solche Zahlungsverpflichtungen beziehe, die aus Verpflichtungen und Abkommen entspringen, die vor Beginn des Kriegszustandes datieren, und wenn nein, warum nicht?

Die Bundesregierung teilt die Ansicht der Fragesteller nicht. Es geht um einen Saldo aus Handelsbeziehungen, der vertragsgemäß im Jahr 1944 gezogen worden war. Zum Inkrafttreten des Vertrages wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

2. Teilt die Bundesregierung die Ansicht der Fragesteller, das Londoner Schuldenabkommen verpflichte die Bundesregierung zur Akzeptanz der im Pariser Vertrag festgelegten Regelungen, und wenn nein, warum bzw. inwiefern nicht?

Die Bundesregierung teilt die Ansicht der Fragesteller nicht. Das Londoner Schuldenabkommen hat in seinem Artikel 5 unter anderem Forderungen aus Verrechnungskonten bis zur endgültigen Regelung der Reparationsfrage zurückgestellt. Die Bundesregierung hat im Übrigen ihre Auffassung zur Reparationsfrage bereits in der Antwort auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 17/709 – Frage 4 – deutlich gemacht.

3. Teilt die Bundesregierung die Ansicht der Fragesteller, die vom Reichsfinanzministerium im September 1944 festgehaltene Verschuldung des Deutschen Reiches beim Königreich Rumänien entspringe dem Wirtschaftsabkommen vom März 1939, und wenn nein, warum nicht?

Die Bundesregierung teilt die Ansicht der Fragesteller nicht. Die wechselseitigen Forderungen wurden regelmäßig saldiert. Eine unmittelbar zahlbare Schuld entstand daraus nicht.

4. Warum sollte nach Auffassung der Bundesregierung das bereits im März 1939 abgeschlossene deutsch-rumänische Wirtschaftsabkommen unter die Verzichtsklausel des Pariser Vertrages fallen?

Ist die Bundesregierung der Ansicht, etwaige ausgewiesene Saldi begründeten jeweils eine aktualisierte Rechtslage, und wenn ja, wie begründet sie diese Ansicht (bitte entsprechende Artikel des Abkommens oder andere Rechtsgrundlage anführen)?

Auf die Antwort zu Frage 1 wird Bezug genommen.

5. Hat die Bundesrepublik Deutschland nach 1949 jemals mit der rumänischen Regierung die Frage einer möglichen Fortgeltung der aus dem Wirtschaftsabkommen resultierenden Verpflichtungen erörtert, und wenn ja, welche Ansichten vertraten dabei die deutschen sowie rumänischen Vertreter, und welche Festlegungen wurden ggf. dabei getroffen?

Nach Aktenlage fanden solche Erörterungen nicht statt.

6. Gab es nach 1949 zwischen Rumänien und der Bundesrepublik Deutschland vertragliche Vereinbarungen, die das Fortbestehen einer möglichen Clearingschuld seitens der Bundesrepublik Deutschland explizit verneint haben (bitte ggf. anführen)?

Nein. Auf die Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 30 auf Bundestagsdrucksache 17/2775 wird Bezug genommen.

7. Welche, möglicherweise präziserte oder erweiterte, Beurteilung nimmt die Bundesregierung heute zur Frage einer möglichen, aus dem Wirtschaftsabkommen resultierenden Schuld der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Republik Rumänien vor, und wie begründet sie diese?

Auf die Vorbemerkung der Bundesregierung sowie auf die Antwort zu den Fragen 2, 3 und 6 wird Bezug genommen.

8. Beabsichtigt die Bundesregierung, dem rumänischen „Institut für wirtschaftliche Beziehungen“ zu antworten, oder hat sie ihm bereits geantwortet, und wenn nein, warum nicht?

Nein. Auf die Vorbemerkung der Bundesregierung wird Bezug genommen.

9. Welche Einschätzung hat die Bundesregierung hinsichtlich anderer möglicher Verpflichtungen Deutschlands insbesondere gegenüber solchen Staaten, die (zeitweise) mit dem faschistischen Dritten Reich verbündet waren, wie Ungarn und Kroatien, deren Ansprüche sich laut der erwähnten Aufstellung des Reichsfinanzministeriums vom September 1944 auf 900 Mio. bzw. rund 1 Mrd. Reichsmark beliefen (bitte begründen)?

Für die genannten Salden gilt die in den vorstehenden Antworten dargestellte Auffassung der Bundesregierung ebenfalls.